

Zeitschriften = Revues

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **85 (1987)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baueinspracherecht Dritter auf Grund von Vorschriften über die Einordnungspflicht

Vorschriften, wonach ein Bauwerk sich in seine landschaftliche und umgebende Nachbarschaft ästhetisch einzuordnen habe, können unter Umständen Nachbarn zur Baueinsprache und damit auch zum Erheben einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen einen kantonal letztinstanzlichen Baueinspracheentscheid legitimieren. Dies hat die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes dargelegt.

Die ständige Rechtsprechung lautet dahin, dass Dritte befugt sind, gegen eine Baubewilligung der kantonalen Behörde den Rechtsweg zu beschreiten, sofern sie einerseits die Verletzung von Vorschriften geltend machen können, die wenigstens zum Teil den Schutz der Nachbarn bezwecken, also nicht einzig im öffentlichen Interesse erlassen worden sind. Andererseits müssen solche Anfechtungswillige auch aufzeigen, dass sie von der Verletzung dieser Vorschriften selber unmittelbar betroffen sind, d.h. dass ihnen im konkreten Fall die Eigenschaft eines Nachbarn zugesprochen werden muss (Bundesgerichtsentscheide BGE 112 Ia 89, Erwägung 1 b; 109 Ia 93 f., Erw. b, sowie 172, Erw. 4 a; 105 Ia 356, Erw. 3 a).

Grundsätzlich sind die kommunalen und kantonalen Bestimmungen über die ästhetische Einordnung von Bauten in den landschaftlichen Rahmen und die bauliche Umgebung lediglich im Interesse der Allgemeinheit erlassen. Ein Nachbar kann infolgedessen nicht legitimiert sein, diese Bestimmungen anzurufen und ihre Missachtung mittels einer staatsrechtlichen Beschwerde zu rügen (BGE 112 Ia 90; 101 Ia 544; 99 Ia 261, Erw.3 b).

Die Ausnahme von der Regel

Das Bundesgericht hat in einem amtlich nicht publizierten Entscheid vom 4. Juli 1979 immerhin hervorgehoben, dass nach einem Teil der Rechtslehre und der kantonalen Rechtsprechung solche Vorschriften innerhalb gewisser Gegebenheiten neben den vorwiegenden öffentlichen Interessen auch private, solche der Nachbarn, in Schutz zu nehmen vermögen. Der Anwohner, der sich auf diesen Schutz zu berufen gedenkt, hat danach immerhin darzutun, dass der von ihm angefochtene Bau als schwerwiegender Eingriff in die landschaftliche Umgebung auch eine direkte Benachteiligung seines Eigentums bewirkt. Unter diesen Voraussetzungen hat damals das Bundesgericht einen Entscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes als nicht willkürlich beurteilt, das einen Nachbarn als legitimiert bezeichnet hatte, sich dem dunkelblauen Anstrich einer Hausfassade im Zentrum von Chur zu widersetzen, weil mit diesem Anstrich nicht ausgeschlossen sei, dass der umgebende landschaftliche Rahmen gravierend verschlechtert und schwerwiegende Nachteile für das Eigentum des Nachbarn entstehen würden.

In der im jetzigen Bundesgerichts Urteil in Frage stehenden Tessiner Gemeinde bestanden für die Erweiterung und Wiederinstandstellung eines Gebäudes keine spezifi-

schen Vorschriften über Gebäudehöhe und -abstände. Einzig die bestehenden Einordnungsvorschriften für die in Frage stehende Kernzone konnten auf das Bauvorhaben angewendet werden. So weit diese Vorschriften, welche das Bauvolumen betrafen, gute Wohnverhältnisse und ein Minimum an Licht- und Sonneneinfall zu garantieren bestrebt sind, sind sie – dem Bundesgericht zufolge – im Interesse der Nachbarn erlassen. Obschon diese Vorschriften in erster Linie die Bauästhetik und damit öffentliche Interessen wahrzunehmen suchen, können sie auch vom einzelnen Dritten angerufen werden.

Der Beschwerdeführer hatte sich auf eine Vorschrift berufen, welche 3 m Abstand vom Rande eines öffentlichen Weges erfordert hätte. Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen eine Ausnahmegewilligung, welche es erlaubt hätte, einen Liftschacht 1,5 m vom Wegrand entfernt zu errichten. Auch hier anerkannte das Bundesgericht, dass dieser Rechtssatz nicht nur öffentliche, sondern auch nachbarliche Interessen schütze. Der Beschwerdeführer sei daher befugt, gestützt darauf zu rekurieren. (Urteil vom 30. Dezember 1986.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

8–9/87. *H. Draheim*: Die Sbirren von Frankfurt oder Ein böses Dreiecksverhältnis. *F. Adam, H. Kantelhardt*: Das Konzept für ein digitales Geländemodell in Hessen. *S. Yimin, R. Strauss, P. Lux*: Eine Zwei-Phasen-Lösung für Überwachungsnetze nach der L₁-Norm. *W. Caspary*: Ingenieurvermessungen. *W. Maurer, F. Rossmeyer, K. Schnädelbach*: Messung periodischer Bewegungen mit dem Laser-Interferometer. *W. Ellmer, W. Welsch*: Ein Grossturbinentisch als dynamisches System. *H. Borutta, J. Peipe*: Photogrammetrische Erfassung von Deformationen im Automobilbau. *H. Seckel*: 18. DVW-Seminar «Deformationsmessungen». *A. Schödlbauer, H. Glasmacher, K. Krack*: Vergleichsmessungen im Global Positioning System mit verschiedenen Empfängertypen. *H. Denker*: Vergleich von Macrometermessungen mit Doppler- und Laserresultaten. *H. Draheim*: FIG-Ehrung für Gerhard Eichhorn. *H. Draheim*: 225 Jahre Breithaupt und Sohn.

Bildmessung und Luftbildwesen

5/87. *F. Müller, G. Strunz*: Kombinierte Punktbestimmung mit Daten aus analogen und digital aufgezeichneten Bildern. *G. Düsedau, R. Hössler, W. Reinhardt, R. Thiemann*: Digitale Geländemodelle – Neue Entwicklungen und Möglichkeiten. *H. Ebner, D. Fritsch, W. Gillissen, C. Heipke*: Integration von Bildzuordnung und Objektrekonstruktion innerhalb der Digitalen Photogrammetrie. *M. Stephani, K. Eder*: Leistungspotential einer Teilmesskammer beim Einsatz in der Architekturphotogrammetrie.

Bollettino di Geodesia e Scienze Affini

2/87. *F. Bocchio*: Geodetic Aspects of Geodynamic Inertia Effects. *K.P. Schwarz*: Geoid Profiles from an Integration of GPS Satellite and Inertial Data. *F. La Cava*: Trattamento delle matrici sparse mediante la teoria dei grafi. *S. Arca*: Calcoli di compensazione della rete trigonometrica nazionale. *B. Hofmann-Wellenhof*: A Touch of United States of Europe: Common Data Management for the Geoid Determination.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie

2/87. *K. Hanke, A. Grimm-Pitzinger*: Eine Optimierungsstrategie für Tunnelnetze. *J. Zeger*: Überprüfung des österreichischen Triangulierungsnetzes. *G. Stoltzka*: Die Stellung des Geodäten bei umweltrelevanten Planungs- und Administrationsaufgaben.

Der Vermessungsingenieur

5/87. *Jacobs*: 225 Jahre F.W. Breithaupt & Sohn, Kassel. *Farhur/Jacobs/Kapelle*: Die neue Totalisation Geodimeter 440 – Prüfung und Genauigkeitsuntersuchung. *Volk*: Erfolgreich sein, heisst den Ab sprung zu konsequentem Handeln finden. *Ebenfeld*: Räumliche und projektive Transformationen. *Minnow*: Marinos von Tyros, der vergessene Geograph und sein Werk. *Brunthaler*: Konzept und Realisierung moderner Geodäsie-Software. *Schwenk/Müller*: Realisierung des Berliner Automationsystems für Vermessungsingenieure (BAV). *Heyink*: Personalcomputer – Marktübersicht?

Vermessungstechnik

8/87. *K. Szangolies*: Entwicklungstendenzen in der photogrammetrischen Aufnahme- und Auswertetechnik. *H.-G. Kern, A. Schmidt*: Erfahrungen bei der Anwendung des Programmsystems SAMT in der photogrammetrischen Produktion der DDR. *F. Plischke*: Der Einfluss von Luftfahrzeugbewegungen auf die Qualität von Fernerkundungsaufzeichnungen. *N. Diets*: Der Einfluss externer Erregerkräfte auf die Luftbildqualität und Möglichkeiten zu dessen Verringerung. *W. Rempke*: Entscheidungskriterien für die Wahl des Verschluss-Konstruktionsprinzips für die Luftbildmesskammer LMK. *H. Weichelt, W. Herr*: Zur Vorverarbeitung multispektraler Daten. *M. Roule*: Die weitere Entwicklung der Photogrammetrie in der CSSR. *T. Braunschweig, J. Döhlert, J. Ehrhardt*: Möglichkeiten des Einsatzes optischer Verfahren in der Bauzustandsermittlung.

Vermessungswesen und Raumordnung

6–7/87. *W. Siebert*: 200 Jahre Stadtvermessung und 200 Jahre Eigentumskataster in Frankfurt am Main. *P. Altenburger*: Von der «Antrags-» zur «Dienstleistungsverwaltung» – Beratung und Förderung als Leitmotiv der Frankfurter Stadterneuerung. *K. Haag*: Zusammenarbeit zwischen der Hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung und der Hessischen Elektrizitäts-AG bei der Herstellung einer digitalen Flurkarte. *A. Gipper*: Flurbereinigung mit Dorferneuerung – Notwendige Folge von Verkehrsplanungen. *E. Fink*:

Vermessungsleistungen für die Rombachtalbrücke der Bundesbahn-Neubaustrecke Hannover-Würzburg. *W. Göpfert*: Anwendungen des IfAG-LIS für Raumplanungen und Landschaftsanalysen. *H. Küppers*: Die Umlegung als Instrument der Stadtentwicklung. *R. Mehlhorn*: Zur Lage der freiberuflichen Vermessungsingenieure in Hessen. *F. Zillien*: Weinbergsflurbereinigung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange.

Zeitschrift für Vermessungswesen

8/87. *W. Lechner, A. Sudan, H. Wanzke*: Motorisiertes Nivellement mit Digitalbarometern. *G. Seeber, A. Schuchardt, G. Wübena*: Beobachtung eines grossräumigen GPS-Netzes mit Zweifrequenzempfängern. *J. Liu*: The Construction of Two-color Tacheometers with Pseudo-random Noise Coded Signals. *H. Wolf*: Datums-Bestimmungen im Bereich der deutschen Landesvermessung. *E.W. Grafarend*: Der Einfluss der Lotrichtung auf lokale geodätische Netze. *M.H. Soffel*: Eine Notiz zum Radar-Delay-Effekt in Entfernungsmessungen zu Satelliten.

Fachliteratur Publications

Nachrichten aus dem Karten- und Vermessungswesen

Sonderheft Nr. D-17. 84 Seiten mit 3 Abbildungen, 10 Tabellen und 42 Anlagen. Verlag Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt a.M. 1987, DM 15.-.

Der Bericht des Versuchs «Wien» der Kommission C der OEEPE bringt einige Information über die Genauigkeit der Koordinaten signalisierter Punkte bei grossen Bildmassstäben.

Das Hauptziel des Versuchs «Wien» war die Ermittlung der Genauigkeit photogrammetrisch bestimmter Detailpunkte aller Art, wie sie bei der Vermessung städtischer Gebiete vorkommen. Es wurden die Bilder einer NW 30/23 bei sonniger und diffuser Beleuchtung verwendet und, zum Vergleich mit früheren OEEPE-Versuchen, auch Bilder einer Kammer 21/18.

In diesem Bericht handelt es sich um eine Sonderuntersuchung über die signalisierten Punkte. In der Analyse der Punktgenauigkeit wurde nach neusten Erkenntnissen vorgegangen. Die Genauigkeit der Punkte entspricht nicht ganz jener, die man mit neuem Bildmaterial und mit den heute zur Verfügung stehenden analytischen Auswertegeräten erzielen könnte.

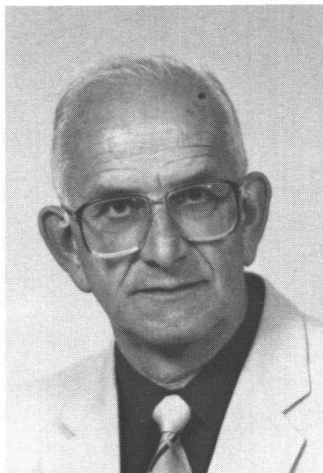
Wenn man berücksichtigt, dass die umfangreichen Arbeiten am Versuch «Wien» von den beteiligten Zentren und Teilnehmern als Nebentätigkeiten zu leisten waren, schätzt man umso mehr das Verdienst aller Mitwirkenden, die in diesem Bericht sehr interes-

sante Resultate für die Kartierung von grossmassstäblichen Plänen vorstellen.

Die verschiedenen OEEPE Publikationen können beim Institut für Angewandte Geodäsie, Aussenstelle Berlin, Stauffenbergstrasse 13, D-1000 Berlin 30, erworben werden. *Z. Parsic*

Persönliches Personalialia

Prof. Rudolf Conzett zum Gedenken



In Nr. 11 unserer Zeitschrift wollten wir Prof. R. Conzett zu seinem 65. Geburtstag gratulieren und haben aus Anlass seiner Emeritierung auf den 30.9.87 seine ausserordentlichen Verdienste als schweizerischer Vermessungsfachmann und Professor für Geodäsie gewürdigt. Das Schicksal hat hier wieder einmal einen für uns alle ganz unerwarteten anderen Weg gewiesen. Am Montag, den 2. November 1987, musste eine grosse Trauergemeinde – Verwandte, Angehörige, Freunde, Kollegen, Mitarbeiter und Studierende – so früh schon von ihm für immer Abschied nehmen. Mitte September traf ihn eine ernsthafte Erkrankung, die eine intensive Pflege im Kreuzspital Chur erforderlich machte. Nach ersten guten Genesungserfolgen wurde er in sein Heim nach Zürich entlassen. Hier erlag Prof. Rudolf Conzett am 29. Oktober einem schweren Rückfall. Lieber Ruedi, Du warst uns ein Vorbild als Mensch und als Lehrer. Wir danken Dir von Herzen und werden Dir ein treues Andenken bewahren.

H.J. Matthias

Verleihung des Carl-Pulfrich-Preises 1987

Der Carl-Pulfrich-Preis wurde, dem zweijährigen Turnus folgend, für 1987 dem Team Dr.-Ing. W. Förstner/Dipl.-Ing. H. Schewe zu-

erkannt. Auszeichnung fanden damit die erbrachten theoretischen und praktischen Leistungen zur Einführung digitaler Bildverarbeitung in die Photogrammetrie, insbesondere zur automatischen Oberflächenmessung von Industrieobjekten mittels Indu-Surf. Der Preis wurde anlässlich der Eröffnung der 41. Photogrammetrischen Woche 1987 am 14. September in Stuttgart von Herrn Prof. Dr.-Ing. H.-K. Meier überreicht.

Der Preis ist mit 10 000 DM dotiert. Er wurde 1968 von Carl Zeiss, Oberkochen, gestiftet, um wissenschaftliche, anwendungstechnische oder konstruktive Tätigkeiten auf dem Gebiet des Vermessungswesens in Verbindung mit geodätischen oder photogrammetrischen Instrumenten zu fördern. Es sollen jüngere Fachkollegen, die mit herausragenden Leistungen ihr Können bewiesen haben, ausgezeichnet und damit in ihrem Engagement bestärkt werden.

Der Preis ist damit seit 1968 insgesamt zehnmal verliehen worden. Dem Preisrat, der über die Verleihung zu beraten und zu entscheiden hat, gehören die Vorsitzenden von DGK, AdV, Arge, Flurb., DVW, DGPf sowie der Geschäftsbereichsleiter Vermessung bei Carl Zeiss an.

Ausbildung Education

Ecole d'Ingénieurs de l'Etat de Vaud (EINEV), Section Mensuration et Génie Rural (MGR)

Nouveau plan d'études

L'Ecole d'Ingénieurs de l'Etat de Vaud à Yverdon-les-Bains forme depuis plus de vingt ans des Ingénieurs ETS en Mensuration et Génie Rural. Dès l'origine, le plan d'études de cette section a subi de nombreuses réadaptations qui ont eu généralement pour cause le développement technique et la mise en application de nouvelles méthodes de travail.

Au début de l'année 1986, nous décidions de remettre à nouveau l'ouvrage sur le métier, mais suite à diverses remarques qui nous avaient été adressées, nous nous sommes demandés si l'orientation générale de la formation que nous dispensons ne devait pas également faire l'objet d'une nouvelle évaluation.

C'est pourquoi, pour tenter de répondre à cette question essentielle, nous avons mené au printemps de l'année passée une enquête qui avait pour but de cerner au mieux le profil de l'Ingénieur ETS/MGR.

A cet effet, nous avons envoyé un questionnaire à la plupart des bureaux de géomètres de Suisse Romande, à diverses administrations cantonales et communales ainsi qu'à de nombreux Ingénieurs diplômés de notre Ecole. Nous avons reçu une centaine de